

§ 1 NER-V Geltungsbereich

NER-V - Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 9 für bereits genehmigte Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen (§ 2 Z 1).

In Kraft seit 01.04.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at